

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle, die Multifunktionsräume und den Sportplatz des Zweckverbandes Am Sandberg

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 S. 2, 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung des Zweckverbandes Am Sandberg vom 04.10.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle, die Multifunktionsräume und den Sportplatz des Zweckverbandes Am Sandberg erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband am Sandberg nachfolgend kurz „Zweckverband“ genannt, ist Eigentümerin der Liegenschaft der ehemaligen Grundschule An der Krokauer Mühle, Am Kaiserberg 1a in 24217 Wisch.
- (2) Der Zweckverband hat unter anderem den Auftrag für die Verbandsgemeinden den Brandschutz sicherzustellen, sowie einen gesellschaftlichen Mittelpunkt zu schaffen, der nicht nur einen geographischen Mittelpunkt der Verbandsgemeinden bildet, sondern auf die bereits vielfachen Verbindungen im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit und die gute Zusammenarbeit der drei Gemeinden aufbaut.
- (3) Der Zweckverband überlässt die Turnhalle, die Multifunktionsräume und den Sportplatz, nachfolgend kurz „**Nutzungsgegenstand**“ genannt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen den örtlichen Vereinen und Verbänden insbesondere zur Benutzung für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende, wenn dadurch die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Turnhalle hat eine Gesamtgröße von ca.180,00 m² und kann mit maximal bis zu 199 Personen genutzt werden.
- (2) Die Multifunktionsräume:
 - Erdgeschoss: Raum **Heidkate** (Nr. 1.01) Gesamtgröße ca. 50,69 m²
 - Erdgeschoss: Raum **Mühlenblick** (Nr. 1.07) mit Küchenzeile Gesamtgröße ca. 19,08 m²
 - Erdgeschoss: Raum **Fernwisch** (Nr. 1.14) Gesamtgröße ca. 21,10 m²
 - Obergeschoss: Raum **Wisch** (Nr. 2.03) Gesamtgröße ca. 85,20 m² *
 - Obergeschoss: Raum **Barsbek** (Nr. 2.02) mit Küche Gesamtgröße ca. 56,85 m² *
 - Obergeschoss Raum **Krokau** (Nr. 2.05) Gesamtgröße ca. 56,85 m² max. Belegung 15 Personen
 - Obergeschoss Raum **Brookwisch** (Nr. 2.00) Gesamtgröße ca. 56,85 m² max. Belegung 15 Personen

Die Multifunktionsräume Nr. 2.02. und 2.03 dürfen für beide Räume zusammen

mit max. bis zu 199 Personen genutzt werden.

- (3) Der Sportplatz kann gemietet werden, solange durch die Nutzung die Oberfläche nicht geschädigt wird.
- (4) Die Mitnutzung der Verkehrsflächen, sowie der Toiletten im Erdgeschoss ist beim Nutzungsgegenstand mit inbegriffen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Neben dem Zweck gem. § 1 (2) steht der Nutzungsgegenstand auch für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter zur Verfügung. Ein Nutzungsantrag nach § 5 ist zu stellen.
- (2) Sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, steht der Nutzungsgegenstand den örtlichen Vereinen und Verbänden auf Antrag (siehe § 5) zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Ortsfremde Vereine und Verbände, kommerzielle bzw. private Antragssteller haben grundsätzlich keinen Anspruch. Abweichend hiervon kann die Nutzung im Ausnahmefall gestattet werden, wenn damit ein Bedürfnis eines größeren Kreises von Bürgern/Bürgerinnen in den Gemeinden bzw. des Amtsgebietes Probstei befriedigt wird und/oder ein besonderes Interesse des Zweckverbandes gegeben ist. Hierrüber entscheidet der/die Verbandsvorsteher/in.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsgegenstandes besteht nicht.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Der Nutzungsgegenstand steht an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Am Wochenende ist eine Nutzung von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich.
- (2) Während der gesetzlichen Feiertage in Schleswig-Holstein ist eine Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon kann die Nutzung im Ausnahmefall gestattet werden, wenn damit ein Bedürfnis eines größeren Kreises von Bürgern/Bürgerinnen in den Gemeinden bzw. des Amtsgebietes Probstei befriedigt wird und/oder ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist. Hierrüber entscheidet der/die Verbandsvorsteher/in. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 5 Nutzungsantrag / Nutzungserlaubnis

- (1) Der Nutzungsantrag ist mindestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Zweckverband einzureichen. Der Antrag muss über das Online-Buchungsportal gestellt werden.
- (2) Der Nutzungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des/der Nutzungsberechtigten,
 - Kontaktdaten des/der zuständigen Ansprechpartners/Ansprechpartnerin sowie der Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre alt) während der Veranstaltung (Anschrift und/oder E-Mail, Telefonnummer),
 - Termin, Zeitraum, Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung,
 - Anzahl der Teilnehmer/innen bzw. der voraussichtlichen Gäste,

- Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische, Bühne etc.).
- (3) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt schriftlich. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden, die im Ermessen des Zweckverbandes liegen.
 - (4) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet behördlicher Genehmigungen o. ä. erteilt. Die Einholung und Einhaltung behördlicher Genehmigungen o. ä. ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.
 - (5) Die Nutzungserlaubnis ist nicht auf Dritte übertragbar.
 - (6) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann jederzeit durch den Zweckverband entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a) öffentliche Belange dies erfordern,
 - b) der/die Nutzungsberechtigte wiederholt gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen hat,
 - c) der/die Nutzungsberechtigte mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist,
 - d) die genehmigten Nutzungszeiten nachweislich über einen längeren Zeitraum, bei wöchentlicher Nutzung mindestens 3 Wochen, nicht genutzt wurden.

§ 6 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte darf den Nutzungsgegenstand nur zum vereinbarten Zweck nutzen.
- (2) Soweit in der Nutzungserlaubnis nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können die vorhandene Einrichtung und das Mobiliar innerhalb des Nutzungsgegenstandes bestimmungsgemäß mitgenutzt werden.
- (3) Gegenstände dürfen von dem/der Nutzungsberechtigten nur nach vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes in die Räume eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb/Nutzung der übrigen Räume nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von der/dem Nutzungsberechtigten eingebracht sind, ist diese/r allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (4) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl nach § 2 Abs. 1 und 2 hinaus ist unzulässig.
- (5) Die Grünflächen am Gebäude dürfen nicht befahren werden.
- (6) Innerhalb des Gebäudes herrscht absolutes Rauchverbot.

§ 7 Pflichten des/der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes ist nur in Anwesenheit des/der Nutzungsberechtigten oder einer von ihm/ihr genannten Aufsichtsperson gestattet. Dieser Personenkreis ist damit für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich. Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson hat ständig anwesend zu sein, so lange bis alle Teilnehmer/innen die Veranstaltung verlassen haben.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer/innen nur den für sie vorgesehenen Teil des Gebäudes betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (3) Der Zweckverband überlässt den Nutzungsgegenstand zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Dieser ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Der/die Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Veranstaltung wie übernommen zu übergeben.

Erfolgt die Benutzung trotz angezeigter Mängel oder unterbleibt die Anzeige, so können sich hieraus ergebende Schadensersatzansprüche gegen den Zweckverband nicht geltend gemacht werden.

- (4) Flure und Gänge müssen während der Nutzungsdauer frei und ungehindert passierbar sein.
- (5) Das Mit- und Vorführen von Tieren ist untersagt.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz-, und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung das Licht aus ist sowie sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt 10,00 €/Stunde und ist spätestens bis einen Tag vor der geplanten Veranstaltung auf das u. g. Konto zu überweisen:

Förde Sparkasse, IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37, BIC: NOLADE21KIE;

Sofern der Zweckverband umsatzsteuerpflichtig wird, erhöht sich das Nutzungsentgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Das Nutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet. Die kleinste Nutzungseinheit ist eine Zeitstunde. Sofern die vereinbarte Nutzungszeit überschritten wird, erfolgt eine Nachberechnung.

- (3) Sämtliche Betriebskosten (insbesondere Strom, Wasser, Wärme und Reinigung) sind in dem Nutzungsentgelt enthalten. Sofern der Nutzungsgegenstand nicht ordnungsgemäß von dem/der Nutzungsberechtigten hinterlassen worden ist (siehe hierzu § 7 Abs. 3) und eine Nachreinigung durch den Zweckverband veranlasst werden muss, sind die daraus resultierenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden aus den Gemeinden Barsbek, Krokau und Wisch sowie den Gemeinden selbst oder der Feuerwehr Probstei Nord sind entgeltfrei. Ausgenommen davon ist die Vermietung an Vereine oder Verbände für die sportliche Nutzung, diese ist gebührenpflichtig.
- (5) Kann eine Veranstaltung nicht zum angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden, so ist der Zweckverband spätestens 14 Tage vor dem Termin zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, hat der/die Nutzungsberechtigte das volle Nutzungsentgelt zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung aus unvorhergesehenen Gründen nicht stattfindet.
- (6) Der Zweckverband darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen die Benutzungsordnung das festgelegte Entgelt weiter beanspruchen.
- (7) Hat der Zweckverband den Ausfall einer genehmigten Nutzung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 9 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt dem/der Nutzungsberechtigten bzw. der Aufsichtsperson.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson verlässt als Letzte/r das Gebäude nachdem er/sie sich davon überzeugt hat, dass sich der Nutzungsgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet sowie kontrolliert hat, dass sich keine unbefugte Person mehr in dem Gebäude aufhält.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in des Zweckverbandes sowie die sonst vom Zweckverband beauftragten Personen (insbesondere der Hausmeister) üben das Hausrecht in der Liegenschaft aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewährleisten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude sowie dem Außengelände mit sofortiger Wirkung versagen.

§ 10 Haftung / Schadensersatz

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Zweckverbandes für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.
- (2) Die Schadensersatzhaftung des Zweckverbandes gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten wird auch im Übrigen ausgeschlossen. Das gilt jedoch nicht für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Zweckverbandes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Zweckverbandes beruhen sowie bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Zweckverbandes oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Zweckverbandes beruhen (grobes Verschulden).

- (3) Der/die Nutzungsberechtigte ist gem. § 7 Abs. 3 verpflichtet, den Nutzungsgegenstand vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Der/die Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Veranstaltung wie übernommen zu übergeben.

Erfolgt die Benutzung trotz angezeigter Mängel oder unterbleibt die Anzeige, so können sich hieraus ergebende Schadensersatzansprüche gegen den Zweckverband nicht geltend gemacht werden.

- (4) Der/die Nutzungsberechtigte haftet gegenüber dem Zweckverband für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten und ein Mangel auch bei der Überprüfung nach § 7 Abs. 3 nicht erkennbar war.
- (5) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Zweckverband von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung des Nutzungsgegenstandes von Dritten gestellt werden könnten.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen. Mit der Inanspruchnahme des Nutzungsgegenstandes erkennt der/die Nutzungsberechtigte die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (7) Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis wird davon ausgegangen, dass für die Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt. Auf Anfrage ist dem Zweckverband eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Turnhalle und den Multifunktionsraum vom 01.04.2021 außer Kraft.

Wisch, den 04.10.2023

Verena Sapia
Zweckverband Am Sandberg
Die Verbandsvorsteherin